### Interview zum Bundesteilhabegesetz

**Diakonie** 
☐

Deutschland

Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Abgeschoben in die Pflege? Über die Gefahren des geplanten Bundesteilhabegesetzes 09.09.2016 Diakonie Deutschland Zentrum Kommunikation

10115 Berlin Telefon: +49 30 65211-1763 Telefax: +49 30 65211-3763 praesidialbereich@diakonie.de

Caroline-Michaelis-Straße 1

Das Bundesteilhabegesetz (BThG) will die Rechte von Menschen mit Behinderung stärken. Doch stattdessen könnten sie zunehmend in die Pflege abgeschoben werden. Ein Interview mit Diakonie-Vorstand Maria Loheide.

## Sorgt das geplante Bundesteilhabegesetz für eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung?

Maria Loheide: Das BThG ist notwendig, damit wir vom Ansatz der Fürsorge wegkommen hin zu gesetzlich verankerter Teilhabe und Selbstbestimmung. Menschen mit Behinderung wollen nicht abhängig und alimentiert sein - es geht um Ansprüche und Rechte. Die Intention des Gesetzes ist völlig richtig; diesen Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention brauchen wir dringend. Aber so, wie der Kabinettsentwurf es momentan vorsieht, geht es nicht. Ein zentrales Interesse ist ganz offensichtlich: Es soll keine Kostensteigerungen geben und es sollen auch nicht mehr Personen in das System der Eingliederungshilfe gelangen. Das kann aber nur zulasten der Menschen mit Behinderung gehen.

Menschen mit Behinderungen haben unterschiedlichste Bedürfnisse. Neben dem Recht auf Teilhabe geht es auch um die notwendige Pflege. Welche Priorisierung nimmt hier das neue Gesetz vor?

Loheide: Beide Bereiche – Pflege und Teilhabe – sind für Menschen mit Behinderung wichtig, denn sie dienen jeweils unterschiedlichen Zwecken. Die Pflege ist Unterstützung beim Aufstehen, Ankleiden, Essen und bei der Haushaltsführung. Bei den Teilhabeleistungen geht es darum, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, zum Beispiel zu arbeiten oder ins Kino zu gehen. Das eine kann das andere nicht ersetzen. Deshalb müssen Menschen mit Behinderung, wenn sie pflegebedürftig sind, beides bekommen: Teilhabeund Pflegeleistung. Es geht also um die Gleichrangigkeit von Pflege und Teilhabe. Doch sie wird im BThG – wenn es so kommt, wie im Kabinett beraten – in Frage gestellt.

Künftig werden die Leistungen der Pflegeversicherung und die Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe abhängig davon gewährt werden, wie und wo die Betroffenen wohnen und ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Das ist hochproblematisch, denn das kann bedeuten, dass Menschen mit Behinderung entweder notwendige Leistungen nicht mehr bekommen oder umgekehrt in die Pflege gedrängt werden.



### Was ändert sich konkret für Menschen mit Behinderung, die in einer eigenen Wohnung leben?

Loheide: Für Menschen mit Behinderung wird es schwieriger, in einer eigenen Wohnung zu leben. Bei ihnen hat zukünftig die Pflege Vorrang vor Teilhabe – es sei denn, die betroffene Person kann nachweisen, dass bei ihr Teilhabeleistungen Vorrang haben. Damit droht für sie ein endloser Streit darüber, wann genau das der Fall ist. Aus Kostengründen kann der Träger der Eingliederungshilfe durchaus ein Interesse daran haben, dass nicht er, sondern stattdessen die Pflegeversicherung beziehungsweise die Sozialhilfe (für die Hilfe zur Pflege) zahlt.

Wenn ein Mensch mit Behinderung zum Beispiel abends ins Kino möchte und dabei Unterstützung braucht, dann hat das mit Pflege nichts zu tun, dazu braucht er Teilhabeleistungen – die er aber nicht bekommt, weil ja die Pflege bei ihm Vorrang hat. Das fällt dann weg.

Wer vorrangig Teilhabeleistungen braucht, müsste also aus ihrer eigenen Wohnung in eine stationäre Einrichtung der Behindertenhilfe ziehen. Das schränkt aber das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung ein und widerspricht fundamental dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention.

### Welche Rolle spielt es zukünftig, ob Menschen mit Behinderung erwerbstätig sind oder ob sie ohne Arbeit oder in Werkstätten tätig sind?

Loheide: Für Erwerbstätige gilt eine eigene Regelung. Wenn sie sowohl Teilhabe- als auch Pflegeleistungen beziehen, sollen sie beides über die Eingliederungshilfe erhalten. Damit werden erwerbstätige Menschen mit Behinderung privilegiert: Nur ihnen steht das volle Leistungsspektrum der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe zur Verfügung. Für die anderen Menschen mit Behinderung gilt das nicht. Eine solche Zweiklassengesellschaft halten wir nicht für akzeptabel.

### Sie befürchten ebenfalls massive Einschnitte bei der Pflege im ambulant betreuten Wohnen.

Loheide: Hier sind Änderungen geplant, die uns Sorgen machen, und zwar durch das Dritte Pflegestärkungsgesetzes (PSG III). Zukünftig zahlt die Pflegekasse hier nur noch eine Pauschale von 266 Euro – auch, wenn der konkrete Pflegebedarf weit darüber liegt. Bei Menschen mit Behinderung im ambulanten Wohnen kann der Pflegebedarf aber sehr hoch sein. Je nach Pflegegrad stünden dann für einen Menschen mit Behinderung bis zu 1.729 Euro monatlich weniger zur Verfügung. Der pflegerische Aufwand, der über die Pauschale hinausgeht, muss vom Träger der Eingliederungshilfe

finanziert werden. Aufwand über die Pauschale ninausgent, muss vom Trager der Eingliederungsnilfe finanziert werden. Aufwand über die gedeckelte Pauschale hinaus muss dann über die Eingliederungshilfe laufen. Wir befürchten, dass die Leistungsträger die Zahlung solcher Pflegeleistungen aber immer wieder in Frage stellen werden.

Das wird voraussichtlich dazu führen, dass behinderte Menschen mit hohem Pflegebedarf nicht mehr ambulant betreut werden können. Sie werden auf stationäre (Alten-)Pflegeeinrichtungen verwiesen werden. Möglicherweise werden auch Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung in Pflege-WGs umgewandelt.

Das aber gefährdet das Konzept der Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung - sie kommt als Alternative für sie nicht mehr in Frage. Dort werden dann nur noch Menschen mit Behinderung ohne Pflegebedarf leben.

### Für welche Regelung treten die Diakonie und ihre Partner stattdessen ein?

Loheide: Für uns ist wichtig, das Vorrang-Nachrang-Prinzip – egal in welcher Wohnform - zu streichen. Stattdessen müssen Teilhabe- und Pflegeleistungen auch zukünftig gleichrangig sein und jeweils die individuellen Bedarfe decken. Menschen mit Behinderung müssen entsprechend dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.

Interview: Diakonie/ Natascha Gillenberg

### Interview zum Teilhabegesetz: Systemwechsel mit Risiken



Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

## Chance oder Rückschritt für Menschen mit Behinderungen?

Michael Conty vom Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) über das geplante Bundesteilhabegesetz. 23.05.2016 Diakonie Deutschland Zentrum Kommunikation

10115 Berlin Telefon: +49 30 65211-1763 Telefax: +49 30 65211-3763 praesidialbereich@diakonie.de

Caroline-Michaelis-Straße 1

Michael Conty ist Vorsitzender der Geschäftsführung von Bethel regional, das zu den v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel gehört. Als Vertreter der Fachverbände u.a. als Mitglied der Arbeitsgruppe des Bundessozialministeriums ist Conty seit Juli 2014 an der Entstehung des Bundesteilhabegesetzes (BThG) beteiligt. Michael Conty gehört dem Vorstand des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) an.

### Warum sehen Sie in dem geplanten Bundesteilhabegesetz einen Systemwechsel?

Michael Conty: Die Behinderung wird nicht mehr als Teil des Menschen gesehen, sondern als Ausdruck einer gestörten Interaktion zwischen Menschen mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und ihrer Umwelt. Im Fokus stehen die Barrieren, die an der Teilhabe hindern. Das ist neu. Wir wollen eine Welt, in der Vielfalt begrüßt und als Bereicherung empfunden wird. Wenn sich unser Rechtssystem nun dieser Logik anschließt und nicht Defizite in Personen sucht, sondern Defizite in ihren Möglichkeiten der Teilhabe, und dann schaut, was wir gemeinsam verändern können – dann sind wir auf dem richtigen Weg.

#### Welchen Einfluss haben bisher Wohlfahrts- und Behindertenverbände auf den Gesetzesentwurf?

Michael Conty: Das Eindrücklichste ist für mich, dass die Vorschläge zur Bedarfsermittlung und zur Bedarfsfeststellung großen Niederschlag gefunden haben. Da haben die Verbände bereits im Vorfeld ein überzeugendes Konzept entwickelt, das weitgehend aufgenommen worden ist. In Zukunft soll Unterstützungsbedarf eines Menschen mit Behinderung genau festgestellt werden - in einem bundeseinheitlichen Verfahren, das auch in Thüringen nicht anders ist als in Schleswig-Holstein oder Bayern, an dem die Menschen mit Behinderung und ihre Vertrauenspersonen beteiligt sind. Die zugehörigen Instrumente müssen sich an den Anforderungen der ICF (Internationale Klassifizierung der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO) orientieren. Das ist ein echter Erfolg.

### Was bewerten Sie an dem Entwurf eher kritisch?

Michael Conty: Einige Bestimmungen sind sehr von einer Misstrauens-Kultur geprägt. Ich frage mich, wie förderlich zum Beispiel die mögliche Kürzung von Leistungsentgelte oder die Durchführung von Prüfungsmaßnahmen sind, die über das bislang übliche Maß hinausgehen. Ein großes Problem ist auch die angemessene Bezahlung der Mitarbeitenden in den Einrichtungen. Eine neue Bestimmung besagt: Eine Einrichtungsleistung sei dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel des Durchschnitts





vergleichbarer Leistungen liegt. So wird es eine Preisspirale nach unten geben, und das schadet der Qualität der Leistungen. Soziale Arbeit ist Menschenarbeit: Sie brauchen dafür Heilerziehungspfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Sozialarbeiterinnen, die auch bezahlt werden müssen. Letztlich schränkt das auch die Wahlmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung ein, weil dann Einrichtungen wegen schlechter wirtschaftlicher Bedingungen ausscheiden. Diese Gefährdung von Einrichtungen und Diensten darf man nicht unterschätzen. Dass wird kaum durch private gewerbliche Angebote angemessen ersetzt werden kann.

### Was wird es für Einrichtungen für betreutes Wohnen bedeuten, wenn eigenständiges Leben und Wohnen mehr gefördert werden soll?

Michael Conty: Bisher sind unsere Dienste durch Vorschriften der zuständigen Sozialleistungsträger gebremst. Wir haben hier zum Teil in Beton gegossene Gruppenwohnkonzepte, die eigentlich aus den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts stammen. Nun müssen wir schauen, ob mit dem Rückenwind des neuen Gesetzes andere Wohnmöglichkeiten – zum Beispiel Einzelwohnen in Ein-Personen-Wohnungen oder Leben in Hausgemeinschaften etc. – entstehen können. Dann braucht es aber auch mehr individualisierte, persönliche Unterstützung.

Gleichzeitig ist aber wichtig, dass Menschen nicht vereinsamen – der Gemeinschaftsaspekt ist von großer Bedeutung. Auch hierfür muss in geeigneter Weise gesorgt werden.

Aber all dies muss in die Wahlmöglichkeiten der Klienten gestellt sein, und dafür muss man entsprechende Ressourcen bereithalten, die auch Geld kosten.

### Welchen Stellenwert in dem Gesetz hat die Teilhabe am Arbeitsleben?

Michael Conty: Arbeit strukturiert den Tag, man kann sich ein Stück weit beweisen, sie trägt zum Selbstwert bei und man bekommt etwas Geld für seinen Lebensunterhalt. Das ist für alle Menschen wichtig, ob mit Behinderung oder ohne. Wir hoffen, dass mit dem Budget für Arbeit der eine oder andere stärker in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert wird. Das wäre ein richtiger Fortschritt. Dies macht aber Werkstätten nicht überflüssig. Dort arbeiten um die 300.000 Menschen mit Behinderungen, und es wird nicht für alle kurzfristig einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geben.

Wir werden auch die Arbeit in den Werkstätten weiterentwickeln müssen. Ich finde es ausgesprochen positiv, dass die Mitwirkung der Beschäftigten in den Werkstätten gestärkt wird. Hier wurden Regelungen übernommen, die sich an der Diakonischen Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung orientieren.

### Wie stark geht es im Gesetzesentwurf um Kostenersparnis?

Michael Conty: Natürlich werden auch Eingliederungshilfeträger über die Kommunen zum Sparen veranlasst. In der Praxis passiert es oft, dass Leistungen sehr restriktiv gewährt werden, und dass sehr lange Zeiten zwischen dem Antrag und der der Bewilligung vergehen. Das alles gibt es bereits jetzt schon. Ich glaube, dass man da sehr genau hingucken muss. Aber zunächst muss man festhalten, dass am Ende 740 Millionen Euro mehr ausgegeben werden sollen. Ausschließlich sparen zu wollen ist also nicht das primäre Ziel. Aber ich glaube, dass der Finanzbedarf eigentlich höher wäre.

Interview: diakonie.de/Natascha Gillenberg



## Mitgliederversammlung des BeB am 20./21.10.2016 in Bremen

# Bremer Erklärung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe zur Verwirklichung eines Bundesteilhabegesetzes

### TEILHABE – jetzt erst Recht!

### Der aktuelle Gesetzesentwurf muss verbessert werden

Das Bundesteilhabegesetz soll noch im Jahr 2016 im Deutschen Bundestag verabschiedet werden. Ziel ist es, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken. Seit Monaten kämpft der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) zusammen mit der Diakonie Deutschland und zusammen mit anderen Fachverbänden für Verbesserungen beim Bundesteilhabegesetz und beim Pflegestärkungsgesetz III.

In den aktuellen Gesetzesentwürfen stehen aber immer noch viele Regelungen, die aus Sicht des BeB nicht akzeptiert werden können. Es geht zum Beispiel darum, dass Menschen mit Behinderung nicht in Pflegeeinrichtungen gedrängt werden, dass Menschen mit Behinderung nicht von Leistungen ausgeschlossen werden, dass Menschen mit Behinderung ihren Wohn- und Lebensort selbst wählen können, dass das Vertragsrecht auskömmliche Rahmenbedingungen für die Leistungserbringer bietet. All dies gewährleistet der Gesetzentwurf noch nicht.

Die Mitglieder von Bundestag und Bundesrat haben es jetzt in der Hand, diese sowie zahlreiche weitere erhebliche Mängel an Bundesteilhabegesetz und Drittem Pflegestärkungsgesetz zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie für Menschen mit Behinderung zu guten Gesetzen werden. Beide Gesetze sind in der vorliegenden Fassung für Menschen mit Behinderung nicht akzeptabel.

Der BeB und seine Mitglieder fordern daher von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, daran zu arbeiten, damit der Gesetzentwurf zum BTHG noch deutlich verbessert und so die Teilhabe von Menschen mit Behinderung gestärkt wird. Der BeB bietet den verantwortlichen Akteuren in Politik und Gesetzgebung hierbei weiterhin seine konstruktive Mitwirkung an.

Az.: 01.1 Dr Seite 1

Bisher hat sich der BeB mit fachlich-rechtlichen Positionierungen in die Beratungen eingebracht. Bei einer Kundgebung am 7. November unter dem Motto "Teilhabe – jetzt erst Recht!" soll gemeinsam mit anderen Fachverbänden den berechtigten Forderungen zu elementaren Punkten des Gesetzentwurfs zum BTHG Ausdruck verliehen und auch in der Öffentlichkeit die Stimme der Behindertenhilfe laut und deutlich erhoben werden.

Der Vorstand des BeB behält sich vor, in der Vorstandsklausur Ende November 2016 den dann evtl. absehbaren Gesetzentwurf abschließend zu bewerten.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des BeB am 20.10.2016 in Bremen

Dieser Erklärung beigefügt sind die sechs Kernforderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung mit dem Titel "Teilhabe – jetzt erst Recht! Verschlechterungen verhindern!".

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) hat zusammen mit der Diakonie Deutschland und zusammen mit anderen Fachverbänden zahlreiche weitere Stellungnahmen zum aktuellen Gesetzgebungsverfahren veröffentlicht. Diese sind zu finden unter http://beb-ev.de/projekte/bundesteilhabegesetz/.

Az.: 01.1 Dr



### Teilhabe – jetzt erst *R*echt! Verschlechterungen verhindern!

## Bundesteilhabegesetz und Pflegestärkungsgesetz III zur Beratung im Parlament

Jetzt kommt es darauf an! Der Bundestag berät mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und dem Pflegestärkungsgesetz III zwei Vorhaben, die von sehr großer Bedeutung für Menschen mit Behinderung sind. Die Abgeordneten haben es in der Hand, ob damit ein Mehr an Teilhabe und Selbstbestimmung verwirklicht wird, oder ob bestehende Rechte verkürzt und Standards abgesenkt werden. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung erwarten Verbesserungen der vorliegenden Gesetzentwürfe in zentralen Punkten, damit niemand aufgrund der Schwere seiner Behinderung von Verbesserungen ausgeschlossen wird und wir in Deutschland der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen ein Stück näher kommen.

Über 860.000 Menschen mit Behinderung sind in Deutschland auf die Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen, dazu zählen auch Menschen mit psychischen Erkrankungen – sie alle brauchen auch zukünftig eine gute und bedarfsgerechte Unterstützung. Die neuen Gesetze dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung führen.

Die Fachverbände unterstreichen zentrale Punkte für notwendige Verbesserungen und verweisen auf ihre ausführliche Stellungnahme.

## 1. Unterstützung gewährleisten - niemand darf aus dem System fallen!

Der Gesetzentwurf des BTHG bestimmt, dass Menschen mit Behinderung in fünf von neun Lebensbereichen auf Hilfe angewiesen sein müssen, wenn sie Unterstützungsleistungen bekommen sollen. Diese Hürde ist viel zu hoch!

## 2. Nicht in die Pflege verschieben, nicht von Pflegeleistungen ausschließen!

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung brauchen auch in Zukunft Teilhabe und Pflege nebeneinander. In Bezug auf die schwierige Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege ist es hilfreich, Lebenslagen zu unterscheiden: Ist ein Mensch lebenslang behindert, muss die Teilhabeleistung die Pflege umfassen. Entsteht die Behinderung erst im Alter, muss



#### Caritas Behindertenhilfe und Psychatrie e.V.

Karlstraße 40 79104 Freiburg Telefon 0761 200-301 Telefax 0761 200-666 cbp@caritas.de



#### Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15 10117 Berlin Telefon 030 206411-0 Telefax 030 206411-204 bundesvereinigung@lebenshilfe.de



### Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9 61209 Echzell-Bingenheim Telefon 06035 81-190 Telefax 06035 81-217 bundesverband@anthropoi.de



### Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29 10115 Berlin Telefon 030 83001-270 Telefax 030 83001-275 info@beb-ev.de



### Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7 40239 Düsseldorf Telefon 0211 64004-0 Telefax 0211 64004-20 info@bvkm.de



die Pflege die Teilhabeleistung umfassen. Damit ist die Zuständigkeit klar geregelt, langfristige Rechtsstreitigkeiten werden vermieden, und alle Menschen bekommen die notwendige Unterstützung für ihre Bedarfe.

### 3. Bei Systemumstellung keine Lücken lassen!

Was heute in Wohnstätten für behinderte Menschen als Leistung aus einer Hand funktioniert, muss auch mit dem BTHG noch funktionieren. Wenn Menschen mit Behinderung beim Wohnen zukünftig unterschiedliche Leistungen zusammentragen müssen, darf ihr bisheriges Zuhause – eine Wohnung, eine Wohngruppe oder eine Wohneinrichtung der Behindertenhilfe – nicht gefährdet werden. Auch muss sichergestellt werden, dass Menschen, die gemeinschaftlich in Einrichtungen leben, weiterhin einen Geldbetrag zur freien Verfügung haben.

### 4. Leistungen bedarfsgerecht ausgestalten!

Wenn Dienste und Einrichtungen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung anbieten, müssen sie eine Möglichkeit haben, über diese mit dem Leistungsträger fair zu verhandeln und einen angemessenen Preis erzielen können. Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen muss, wie von der Bundesregierung vorgesehen, eingeführt werden.

## 5. Mit den neuen Gesetzen die Versorgung nicht verschlechtern!

Bestandsschutzregelungen genügen nicht. Auch die zukünftige Generation von Menschen mit Behinderung darf nicht schlechter gestellt werden.

### 6. Teilhabe am Arbeitsleben für Alle gewährleisten!

Das Recht, an Arbeit teilzuhaben, gilt für Alle, auch für schwerst- oder mehrfachbehinderte Menschen. Niemand darf per Gesetz davon ausgeschlossen werden.

Berlin, den 10. Oktober 2016





## Forderungen vom Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im BeB



Bundes-Teil-Habe-Gesetz:

Das steckt nicht drin!

Es wird schwerer Eingliederungs-Hilfe zu bekommen.

Eingliederungs-Hilfe heißt:

Menschen mit Behinderung bekommen Hilfe, damit sie überall teilhaben können.



Im Gesetz gibt es 9 Lebens-Bereiche. Eingliederungs-Hilfe bekommen nur Menschen mit Behinderung, die Hilfe in 5 von 9 Lebens-Bereichen brauchen.

Es gibt aber auch Menschen mit Behinderung die weniger Hilfe brauchen.

Zum Beispiel:

Menschen mit seelischer Krankheit.

Wenn es ihnen gerade gut geht.

Oder Menschen die nicht hören können.

Diese Personen bekommen durch das neue Gesetz keine Eingliederungs-Hilfe mehr.

### Das brauchen wir:



Menschen mit Behinderung dürfen nicht von der Eingliederungs-Hilfe ausgeschlossen werden.

Alle müssen teilhaben können.

Egal ob eine Person viel Hilfe braucht.

Oder wenig.



Menschen die viel Hilfe brauchen werden ausgeschlossen.
Von einer Arbeit.
Und von einer Ausbildung.
Sie dürfen zum Beispiel nicht in einer Werkstatt arbeiten.
Das geht nicht.

### Das brauchen wir:



Bildung und Arbeit muss für alle Menschen mit Behinderung möglich sein. Auch Menschen die viel Hilfe brauchen haben ein Recht auf gute Arbeit. Egal wie viel sie arbeiten können. Auch wenn sie nur ganz wenig arbeiten können.



Menschen mit Behinderung sollen in der Wohnung nur noch Pflege bekommen. Draußen sollen sie Eingliederungs-Hilfe bekommen. Damit sie teilhaben können. Das ist zu wenig.

Das bedeutet:

Menschen mit Behinderung bekommen zuerst Pflege.

Pflege soll wichtiger sein als Eingliederungs-Hilfe.

### Das brauchen wir:



Eingliederungs-Hilfe ist wichtig.

Und Pflege ist wichtig.

Menschen mit Behinderung brauchen beides. Egal wo sie wohnen.

Niemand darf in die Pflege abgeschoben werden.



Menschen mit Behinderung können gezwungen werden, ihre Hilfe zu teilen.

Das bedeutet:

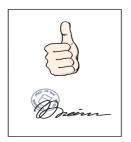
Sie können Angebote nur zusammen mit anderen nutzen.

Zum Beispiel im Wohnen.

Oder in der Freizeit.

Das Fach-Wort dafür ist Poolen.

### Das brauchen wir:



Hilfe teilen geht nur wenn

Menschen mit Behinderung das wollen.

Das heißt:

Sie müssen zustimmen.

Poolen darf keine Ausrede sein, damit Leistungen für Menschen mit Behinderung schlechter werden.

Es gibt neue Regeln zum Einkommen und Vermögen. Damit sollen Menschen mit Behinderung die in einer Firma arbeiten, mehr sparen können.



Das betrifft aber nur wenige Menschen mit Behinderung.

Das ist ungerecht.

Zum Beispiel sind Menschen mit Behinderung die in einer Werkstatt arbeiten, davon ausgeschlossen.

Und Menschen mit Behinderung die nicht arbeiten können.

Sie dürfen nur

2 Tausend 6 Hundert Euro sparen.

Das nennt man: Frei-Betrags-Grenze.

### Das brauchen wir:



Die Frei-Betrags-Grenze von 2 Tausend 6 Hundert Euro muss deutlich höher werden. Damit alle Menschen mit Behinder

Damit alle Menschen mit Behinderung sparen können.

Auch Menschen die nicht arbeiten können.

Zum Beispiel:

Um sich einen neuen Kühl-Schrank zu kaufen. Oder um eine Reise zu machen.





# Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im BeB.

### **Ansprechpartner:**

Udo Dahlmann

Vorsitzender vom Beirat

E-Mail: <u>beirat-mmb@beb-ev.de</u>

Telefon: 03631 - 92 81 59

### Übersetzung in Leichte Sprache:

Den Text hat Claudia Niehoff vom BeB übersetzt.

### **Bilder:**

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Bremen e.V.

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013





### Exklusion droht sich zu verfestigen

## Das Bundesteilhabegesetz – Folgen für Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf

Die Bundesregierung hat mit ihrem Entwurf zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung angekündigt. Tatsächlich gibt es in einigen Punkten einen vorsichtigen Einstieg in halbherzige Verbesserungen (z.B. Einkommen und Vermögen). Die Maßnahmen bleiben jedoch weit hinter den Erwartungen der Menschen mit Behinderung, ihrer Interessenvertretungen und der Fachverbände zurück und werden dem selbstgesteckten Anspruch der Bundesregierung nicht gerecht.

Für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen (komplexe Behinderung) wird das Gesetz, wenn es unverändert in Kraft tritt, keinerlei Vorteile haben. Im Gegenteil: Nicht nur die Fortschreibung von nicht mehr vertretbaren Zuständen erfolgt, es stehen auch neue Nachteile ins Haus.

### Leben mit Teilhabeförderung und Pflege

Gerade Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und komplexer Behinderung sind häufig sowohl auf Teilhabeleistungen als auch auf Leistungen der Pflege angewiesen. Sie leben heute weit überwiegend in Eingliederungshilfe-Wohnheimen und müssen die auf Teilhabe zielende Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege in einem engen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang erhalten. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe und denen der Pflege sind gerade für diesen Personenkreis gefährlich, da sie den Weg ins Pflegeheim ebnen können.

Unter dem Eindruck, dass viele Menschen mit Behinderung hinsichtlich des Verbleibs in ihren Wohnheimen gefährdet waren, hatte der Deutsche Bundestag 1996 ins Gesetz aufgenommen, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber denen der Pflege nicht nachrangig sind (d.h. "Gleichrangigkeit" - § 13 Abs. 3 SGB XI). Damit wurde den Sozialhilfeträgern ein wesentliches Argument zum Verweis von Menschen mit Behinderung auf Pflegeeinrichtungen genommen. Im Gegensatz hierzu sollen jetzt die Leistungen der Pflege für den häuslichen Bereich grundsätzlich vorrangig sein. Hier ist aber gerade für Menschen mit komplexer Behinderung das konstruktive Zusammenspiel beider Systeme wichtig. Ein Teilhabeleistungen ausschließendes Vorrang-Nachrang-Verhältnis wird der spezifischen Lebenslage von Menschen mit komplexer Behinderung nicht gerecht.

Zudem legen die neu vorgesehenen Regelungen im Gesetz nah, dass Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und komplexer Behinderung zukünftig in erster Linie auf Leistungen verwiesen werden, die die zeitökonomische Übernahme von Alltagshandlungen durch Assistenzpersonal und nicht die zeitintensive von Fachkräften zu leistende begleitete, teilhabeorientierte Förderung im alltäglichen Lebensvollzug zum Schwerpunkt haben.

### Teilhabeausschluss bei der Teilhabe am Arbeitsleben

In den bundesdeutschen Schulen macht sich zunehmend mehr die gemeinsame, inklusive Beschulung aller Kinder und Jugendlichen breit. Es gibt Bundesländer, die ihre spezialisierten Förderschulen für Menschen mit Behinderung abgeschafft haben. Doch was soll zukünftig beim Übergang in Berufsleben bei Menschen mit komplexer Behinderung erfolgen?

Es ist nicht vorgesehen, dass sie an Maßnahmen zur beruflichen Bildung teilnehmen können. Es steht paradoxerweise schon vor Eintritt in die entsprechenden berufsbildenden und -vorbereitenden Maßnahmen durch die Vergabe des Prädikats "Unfähigkeit zur Erbringung eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" fest, dass die allen Menschen mit Behinderung offen stehenden Maßnahmen für diesen Personenkreis verschlossen bleiben. Ziel der beruflichen Bildung ist doch gerade, grundlegende berufliche Kompetenzen zu entwickeln.

Erst nach Durchlaufen dieser Phase kann überhaupt darüber beraten werden, welchen beruflichen Weg ein Mensch mit Behinderung nimmt. Es ist paradox, dass Hilfen die gerade darauf zielen, Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit zu entwickeln, von vornherein verwehrt werden. Damit bleibt auch die Tür zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung dauerhaft verschlossen. Dies wird vornehmlich mit den Kosten für die Beschäftigung des Personenkreises begründet. Dass dies nicht haltbar ist, zeigt eine jüngst vorgestellte wissenschaftliche Untersuchung im Auftrag der BAG WfbM (http://www.bagwfbm.de/article/2823).

Angehörige und Fachverbände fordern deshalb, den Berufsbildungsbereich und den Arbeitsbereich für alle zu öffnen, die wegen "Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" beschäftigt werden können. Sie verlangen, dass das Kriterium des "Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" gestrichen wird.

Nur in Nordrhein-Westfalen war man schon in der Vergangenheit so mutig, dem heute bestehenden Teilhabeausschluss mit dem Prinzip Hoffnung zu begegnen. Hier wird nicht pauschal und ohne entsprechende Fördermaßnahmen zur Frage einer wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung beschieden. Jede und jeder bekommt eine Chance sich im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich der WfbM zu bewähren – und das zeigt bemerkenswerte Erfolge. Die Teilhabe an Arbeit in der Werkstatt ist auch für diesen Personenkreis möglich. Diese Erkenntnis ist umso wichtiger, als auch bundesweit immer wieder Fälle bekannt werden, in denen der Zugang zu einem "zweiten Milieu" (Wohnbereich und Arbeits-/Beschäftigungsbereich) für Menschen mit komplexer Behinderung verwehrt bleibt. Dabei sind es bereits Erkenntnisse aus dem vergangenen Jahrhundert, dass ein "Ein-Milieu-Prinzip" Hospitalismus und damit nachhaltige Schädigungen begünstigt.

Die Exklusion von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben steht in augenfälligem Widerspruch zum Geist und zu den expliziten Bestimmungen der UN-BRK. Insgesamt ist nicht hinnehmbar, dass der Gesetzentwurf innerhalb der Gruppen der Menschen mit Behinderung eine unerwünschte, als diskriminierend empfundene Abstufung schafft.





### Psychische Erkrankungen geraten aus dem Blick

## Das Bundesteilhabegesetz – Folgen für psychisch und chronisch suchterkrankte Menschen:

Die spezifischen Problemlagen psychisch- und suchterkrankter Menschen mit einer Behinderung<sup>1</sup> geraten in der aktuellen Debatte um das Bundesteilhabegesetz und in den gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Inklusion von Menschen mit anderen Behinderung, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention leicht aus dem Blick. Die von ihnen erlebten spezifischen und häufig nicht sichtbaren sozialen und kommunikativen Barrieren finden zu wenig Berücksichtigung.

Die Zahl der Menschen mit einer psychischen Behinderung, die in den letzten Jahren auf Eingliederungshilfe angewiesen waren, hat stetig zugenommen. Diese Entwicklung ist auch bei den Zugängen zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu verzeichnen. Dies ist u.a. auch Folge von strukturellen Defiziten, die in den Sozialleistungssystemen (insbesondere im SGB II, V, VI und VIII) festzustellen sind. Viele psychisch- und suchterkrankte Menschen sind deshalb auf Eingliederungshilfen angewiesen, weil ihnen erforderliche und notwendige Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation oder der Psychotherapie nicht flexibel zur Verfügung standen, als sie notwendig waren. Diese hätten dazu beitragen können, den Bedarf an Eingliederungshilfen zu reduzieren oder zu vermeiden. Menschen mit psychischer Behinderung werden deshalb zu einem großen Teil zur Förderung ihrer Teilhabe im Bereich der Arbeit an die WfbM verwiesen, weil die Leistungen der beruflichen Förderung und Rehabilitation nicht zielgruppenadäquat ausgestaltet sind.

<sup>1</sup> im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit nur noch von Menschen mit psychischer Behinderung gesprochen

Aus Sicht des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (BeB) ergibt sich daraus die dringende Notwendigkeit, bei der Reform der Eingliederungshilfe den besonderen Belangen von psychisch und suchterkrankten Menschen Rechnung zu tragen. Der individuelle Hilfebedarf ist personenzentriert und umfassend festzustellen. Dabei sind schon hier die Besonderheiten des Personenkreises (z.B. fehlendes Krankheitsempfinden, "Minus-Symptomatik") und das spezifische Kommunikationsverhalten zu berücksichtigen. Die Assistenz durch erfahrene Fachkräfte – etwa aus den sozialpsychiatrischen Diensten – ist im Bedarfsermittlungs-verfahren zwingend erforderlich, damit die Bedarfslage tatsächlich umfassend in den Blick genommen wird. Dies ist bislang aber nicht vorgesehen. Im Anschluss an die Bedarfsfeststellung sind auf der Basis des Teilhabe- bzw. Gesamtplans personenzentrierte (Komplex-)Leistungen zu planen und zu koordinieren.

### Bezogen auf das BTHG sieht der BeB folgende Risiken:

- Mit dem Bundesteilhabegesetz wird ein **neuer Behinderungsbegriff** eingeführt, der sich an der UN-BRK und der ICF orientiert. Problematisch dabei ist, dass ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nur dann bestehen soll, wenn ein Betroffener Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen (§ 99 Abs. 2 SGB IX-neu) nicht ohne personelle oder technische Unterstützung schafft oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht schafft. Eine solche Begrenzung widerspricht dem Grundgedanken der UN-BRK zutiefst und ist für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen höchst problematisch. Insbesondere wenn die Kommunikation mit ihrer Umgebung gestört ist, und die Personen sich von Ängsten, Stimmen oder Depressionen geplagt vom sozialen Leben zurückziehen, werden Beeinträchtigungen in anderen Lebensbereich häufig zunächst nicht sichtbar. Hier droht vielen Menschen, die bislang Hilfe erhalten, der Ausschluss von Leistungen zur Teilhabe.
- Eine wesentliche Rahmenbedingung guter Hilfen für Menschen mit psychischer Behinderung ist eine flexible Anpassungsfähigkeit an die z.T. stark schwankenden Unterstützungsbedarfslagen. So kann es lange Zeiten mit minimalen "Erhaltungskontakten" geben, die im Krisenfall durch eine intensive und zeitfordernde Begleitung abgelöst werden müssen. Diesem wird die Bestimmung § 99 Abs. 3 SGB IX-neu nicht gerecht.

- Gleiches gilt für die **Begleitung ins bzw. im Krankenhaus**, die erneut nicht explizit geregelt worden ist, obwohl hier in der Praxis große Probleme bestehen und daher eine eindeutige Anspruchsgrundlage jenseits des § 11 Abs. 3 SGB V dringend notwendig ist. Solange nicht für alle Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe eine entsprechende Begleitung als Leistung der Krankenversicherung geregelt ist, ist sie den Assistenzleistungen der sozialen Teilhabe zuzuordnen.
- Bei der Beschreibung der Leistungen der sozialen Teilhabe werden insbesondere **Assistenzleistungen** (§§ 76 und 78 SGB IX-neu) genannt. Dieser Begriff trifft zu auf Menschen, die über die Kompetenz verfügen, ihre Hilfen weitgehend selbständig oder mit Hilfe anderer zu planen. Viele psychisch erkrankte Menschen neigen dazu, sich in ihrer Erkrankung zurückzuziehen, Hilfe nur schwer zulassen zu können und Kontakte zu meiden. Ein wesentlicher Teil der Hilfe besteht daher darin, Zugang zu den Betroffenen zu erhalten, ihr Vertrauen zu gewinnen und sie bei der *Lebensführung* aktiv zu *unterstützen*. Eine besondere Bedeutung haben dabei auch die Hilfen zur Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen. Die "Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen" allein reicht nicht aus. Die Unterstützung muss sich umfassend auf **Gesundheitssorge** erstrecken. Hier geht es insbesondere um die Förderung gesundheitsdienlicher Verhaltensweisen (z.B. Bewegung, Ernährung, Stress- und Suchtvermeidung, Einübung von Krisenmanagement etc.), die positive und präventive Wirkungen haben, wie auch um die Aufmerksamkeit für Krankheitsanzeichen, was bei diesem Personenkreis besonders wichtig ist. Die Gesundheitssorge geht damit über die nunmehr erfasste Sicherung ärztlich verordneter Maßnahmen deutlich hinaus.
- Die Planung der Hilfen kann gerade bei psychisch erkrankten Menschen nicht nur einseitig vom Kostenträger alleine erfolgen. Sie muss kooperativ unter Beteiligung der Betroffenen und unter Einbeziehung der fachlichen Kompetenzen der Versorgungsregion (z.B. in Gestalt der Sozialpsychiatrischen Dienste) erfolgen.
- Auf die Notwendigkeit der gleichrangigen Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung und der Hilfe zur Teilhabe wurde von vielen Seiten hingewiesen. Für psychisch- und suchterkrankte Menschen stellt sich dieses Problem mit besonderer Schärfe. Ihnen die volle Leistungen des SGB XI durch die Pauschalregelung des § 43a SGB XI vorzuenthalten, ist ein

Akt der Diskriminierung und nach dem Gutachten von Prof. Dr. Welti verfassungswidrig. Es gibt viele Menschen, die nach jahrelanger Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen psychisch erkranken und denen dann sowohl im stationären als auch künftig im Ambulant betreuten Wohnen ihr sozialversicherungsrechtlicher Anspruch verweigert wird. Psychisch erkrankte Menschen benötigen häufig – egal ob in ihrem eigenen häuslichen Umfeld, in ambulanten oder in stationären Unterstützungsformen – Grundpflegeleistungen wegen erheblicher Minderung der Alltagskompetenz, Leistungen der Behandlungspflege, etwa als Unterstützung zur Medikamenteneinnahme, sowie pflegeergänzende Leistungen. Zudem benötigen sie Hilfen zur sozialen Teilhabe, um kommunikative und soziale Barrieren zu überwinden. Gerade psychisch erkrankte Menschen benötigen Komplexleistungen, d.h. Leistungen der medizinischen Behandlung, der Grund- und Behandlungspflege und der Hilfen zur sozialen Teilhabe.

Der Zugang zur **Teilhabe am Arbeitsleben** wird grundsätzlich für Menschen mit komplexen Behinderungen dadurch erschwert oder verhindert, dass das in einigen Bundesländern längst überwundene Eingangskriterium "Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit" wieder eingeführt wird. Menschen mit psychischer Behinderung, die sich oftmals in oder nach krisenhaften Lebensphasen erst langsam und sehr niederschwellig wieder an Arbeit herantasten, droht hier der dauerhafte Ausschluss von der Teilhabe an Arbeit.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde mit einem hohen Anspruch und einem eindrucksvollen Beteiligungsprozess auf den Weg gebracht. Es darf nicht sein, dass nun in der entscheidenden Phase des Gesetzgebungsverfahrens der Zugang zu Leistungen für Menschen mit psychischer Behinderung erschwert, die Bedürfnisse und ihre Bedarfslagen nicht angemessen berücksichtigt werden.

Prof. Dr. Jürgen Armbruster Wolfgang Bayer





## Dienste und Einrichtungen der evangelischen Behindertenhilfe in Berlin und Brandenburg

Wenn Sie das Thema weiter vertiefen und sich bei einem Besuch vor Ort persönlich ein Bild machen wollen, empfehlen wir Ihnen folgende Dienste und Einrichtungen der evangelischen Behindertenhilfe in Berlin und Brandenburg:

### Tiele-Winckler-Haus gGmbH

Ansprechperson: Helena Scherer Regionalleiterin

Mozartstr. 21-22 12307 Berlin

Tel.: 030/747092-22 Mobil: 0160/8947086 Fax: 030/7445016

E-Mail: behindertenhilfe@twh.friedenshort.de

www.friedenshort.de

### leben lernen gGmbH am EDKE

Ansprechperson:

Jeannette Pella Geschäftsführerin

Herzbergstr. 87-99

10365 Berlin

Tel.: 030/5526-2002 Fax: 030/5526-2036

E-Mail: pella@lebenlernen-berlin.de

www.lebenlernen-berlin.de

### Wichern Diakonie Frankfurt (Oder) e.V.

Ansprechperson:

Renate Witzleben
Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Luisenstraße 21-24 15230 Frankfurt (Oder) Tel. (Zentrale): 0335/55566 Tel. (Durchwahl): 0335/5556751

Mobil: 0160/ 8470211 Fax: 0335/5556760

E-Mail: witzleben@wichern-ffo.de

www.wichern-ffo.de